

Allgemeine Einkaufsbedingungen der extrutec GmbH mit Sitz in Moos

(Stand: Dezember 2021)

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Alle Lieferungen, Leistungen (auch die Herstellung von Werken) und Angebote gegenüber der extrutec GmbH („**extrutec**“) durch Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Inlandsgeschäfte („**Einkaufsdingungen**“). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Einkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung von extrutec gültigen bzw. jedenfalls in der zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass extrutec in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- 1.2 Die Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dritter werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als extrutec ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn extrutec in Kenntnis der AGB des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos entgegennimmt. Im Übrigen ist die Geltung entgegenstehender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des

Lieferanten ausgeschlossen, auch wenn extrutec diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Selbst wenn extrutec auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

- 1.3 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen (z. B. Rücktritt), die nach Vertragsschluss vom Lieferanten abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax). Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben von dieser Bestimmung unberührt.
- 1.4 Bezugnahmen auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften in den Einkaufsbedingungen haben nur klarstellende Bedeutung. Die gesetzlichen Vorschriften gelten auch ohne eine derartige Bezugnahme, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht abgeändert oder ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss, Vertragsinhalt

- 2.1 Eine Bestellung von extrutec gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant extrutec zum Zwecke der

Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2.2 Der Lieferant ist gehalten, eine Bestellung von extrutec innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Für den Ablauf der Frist ist der Zugang der Bestätigung oder Ware bei extrutec maßgeblich. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch extrutec.

2.3 Ergänzungen oder Änderungen der Bestellung bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch extrutec.

2.4 extrutec ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produkt-spezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist mindestens einen Monat beträgt. Die durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten werden von extrutec erstattet. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit

zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird extrutec die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 7 Werktagen nach Zugang der Mitteilung schriftlich anzeigen.

2.5 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung von extrutec Unteraufträge an Dritte (z. B. Subunternehmer) zu erteilen. Die unberechtigte Unterbeauftragung von Dritten berechtigt extrutec, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder ihn zu kündigen und Schadensersatz zu verlangen.

2.6 Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z. B. Beschränkung auf Vorrat).

2.7 extrutec ist berechtigt, jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes vom Vertrag zurückzutreten, wenn die bestellten Produkte im Geschäftsbetrieb von extrutec aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen, vom Lieferanten zu vertretenden Umständen (wie z.B. die fehlende Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen) von extrutec nicht mehr oder nur mit erheblichen Aufwendungen verwendet werden können oder sich die Vermögensverhältnisse des Lieferanten nach Vertragsschluss derart

verschlechtern, dass mit einer vertragsgemäßen Lieferung nicht zu rechnen ist.

3. Liefer- und Leistungsfristen und -termine

3.1 Die von extrutec in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 14 Tage ab Vertragsschluss. Der Lieferant ist verpflichtet, extrutec unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht eingehalten werden können.

3.2 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen oder Leistungen kommt es – vorbehaltlich einer abweichenden Lieferanschrift – auf den Eingang bei extrutec an.

3.3 Vorablieferungen und Vorableistungen sowie Lieferungen und Leistungen nach dem vereinbarten Termin sind nur mit Zustimmung von extrutec zulässig. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche durch extrutec.

3.4 extrutec ist nicht verpflichtet, Teilleistungen oder Teillieferungen anzunehmen. Im Falle vereinbarter Teillieferungen oder Teilleistungen ist im Lieferschein die verbleibende, noch zu liefernde Menge aufzuführen.

3.5 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbar-

ten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von extrutec – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in 3.6 bleiben unberührt.

3.6 Ist der Lieferant in Verzug, kann extrutec – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz des Verzugsschadens i. H. v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. extrutec bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist bzw. dass er den Schaden nicht zu vertreten hat. Unterbleibt bei der Annahme der Lieferung, Leistung oder Nacherfüllung der entsprechende Vorbehalt, kann die Vertragsstrafe dennoch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. extrutec ist berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

4. Lieferumfang, Versand, Gefahrübergang, Abnahme und Transportversicherung

4.1 Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die

Lieferung an den Geschäftssitz von extrutec in Moos zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

4.2 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellkennung (Datum und Nummer) von extrutec beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat extrutec hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist extrutec eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

4.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst mit Übergabe an extrutec am Erfüllungsort auf extrutec über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn sich extrutec im Annahmeverzug befinden. Die in § 640 Abs. 2 S. 1 BGB geregelte fiktive Abnahme ist ausgeschlossen.

4.4 Für den Eintritt des Annahmeverzuges von extrutec gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder

Mitwirkung von extrutec (z. B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät extrutec in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn extrutec zur Mitwirkung verpflichtet ist und extrutec das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

4.5 Sofern extrutec aufgrund höherer Gewalt (z.B. Krieg, Terrorakte, Aufruhr, Pandemien oder ähnliche Ereignisse) oder sonstiger zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbarer, unvermeidbarer und außerhalb des Einflussbereichs von extrutec liegender und von extrutec nicht zu vertretender Ereignissen (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten, Angriffe Dritter auf das IT-System von extrutec trotz Einhaltung der üblichen Sorgfalt, Hindernisse aufgrund anwendbarer Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts) seine

Leistungsverpflichtungen nicht einhalten kann, ist extrutec für die Dauer dieser Ereignisse von der Abnahmepflicht befreit. extrutec wird den Lieferanten hierüber rechtzeitig benachrichtigen. Bei längerer Dauer eines solchen Ereignisses ist extrutec berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Lieferanten Ersatzansprüche zustünden, gleich aus welchen Gründen. Alternativ ist extrutec berechtigt, den Abnahmezeitpunkt zu bestimmen, ohne dass sich dadurch eine Vorfälligkeit für Forderungen des Lieferanten ergibt, sofern die Bestimmung für den Lieferanten nicht unzumutbar ist.

4.6 Der Lieferant hat seine Lieferungen sachgemäß zu verpacken, zu versenden sowie zu versichern und hierbei alle maßgeblichen Verpackungs- und Versandvorschriften einzuhalten. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die extrutec aus der unsachgemäßen oder ungenügenden Verpackung, Versendung oder Versicherung entstehen.

4.7 Der Lieferant ist verpflichtet, einschlägige Exportbeschränkungen einzuhalten.

5. Preise

5.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

5.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle

Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

5.3 Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachgewiesenen Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf das Verlangen von extrutec hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Rechnungen des Lieferanten müssen für jede Lieferung alle in der Bestellung geforderten Angaben enthalten und müssen an die E-Mail-Adresse invoice@extrutec-gmbh.de versendet werden.

6.2 Zahlungen von extrutec erfolgen vorbehaltlich der Rechnungsprüfung durch Überweisung auf das vom Lieferanten benannte Konto. extrutec ist nicht verpflichtet, Lieferungen und Leistungen zu vergüten, die nicht im Einklang mit der Bestellung erfolgt sind.

6.3 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn extrutec Zahlung

innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der Lieferant extrutec 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank von extrutec eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist extrutec nicht verantwortlich. Fällt das Ende der in S. 1 und 2 genannten Zahlungsfristen auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, hat die Zahlung am darauf folgenden Werktag zu erfolgen.

6.4 extrutec schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

6.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen extrutec in gesetzlichem Umfang zu. extrutec ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange extrutec noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

6.6 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

6.7 Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen extrutec und dem Lieferanten ist extrutec berechtigt, die Zahlung strittiger Rechnungen bis zur Klärung der

Meinungsverschiedenheit zurückzuhalten.

7. **Geheimhaltung**

7.1 Die Bestellungen von extrutec sind vertraulich zu behandeln. Der Lieferant verpflichtet sich, darüber hinaus, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen zu verwenden.

7.2 Der Lieferant darf im Rahmen von Werbematerialien, bei der Angabe von Referenzen oder bei sonstigen Veröffentlichungen den Firmennamen, das Logo oder Marken von extrutec nun nennen, abbilden oder in sonstiger Weise verwenden, wenn extrutec dem vorher schriftlich zugestimmt hat.

7.3 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich extrutec Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an extrutec zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

7.4 Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z. B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die extrutec dem Lieferanten zur Herstellung beistellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

7.5 Etwaige Unterlieferanten hat der Lieferant entsprechen den obigen Bestimmungen zu verpflichten.

7.6 extrutec ist berechtigt, die Einhaltung zusätzlicher Sicherheitsvorschriften zu verlangen.

8. Untersuchungspflicht, Mangelhaftigkeit, Mängelrüge, Rechte von extrutec bei Mängeln, Verjährung

8.1 Für die Rechte von extrutec bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

8.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf extrutec die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls

diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von extrutec – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von extrutec, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

8.3 Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel ist extrutec bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen extrutec Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn extrutec der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

8.4 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von extrutec beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle von extrutec unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle von extrutec im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des

Einzel falls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht von extrutec gilt die Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 8 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

8.5 Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen von extrutec gehemmt, bis der Lieferant die Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die Ansprüche von extrutec verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, extrutec musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

8.6 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; der gesetzliche Anspruch von extrutec auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum

Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet extrutec jedoch nur, wenn extrutec erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

8.7 Unbeschadet der gesetzlichen Rechte von extrutec und der Regelungen in Abs. 5 gilt was folgt. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach der Wahl von extrutec durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von extrutec gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann extrutec den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für extrutec unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird extrutec den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit schon vorab, unterrichten.

8.8 Im Übrigen ist extrutec bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den

gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat extrutec nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

8.9 Der Lieferant steht für kauf- oder werkvertragliche Mängel für einen Zeitraum von drei Jahren ab Gefahrübergang ein. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen extrutec geltend machen kann. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.

8.10 Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet extrutec nicht auf Gewährleistungsansprüche.

9. Produzentenhaftung

9.1 Der Lieferant hat seine Lieferungen genauesten auf Mängel zu prüfen und alles zu tun, um eine Produkthaftung zu vermeiden.

9.2 Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er extrutec insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

9.3 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von extrutec durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird extrutec den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

9.4 Die Schadensersatzpflicht im Rahmen von Ziff. 9 umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion zur Schadensverhütung, wenn dies in der jeweiligen Situation als tunlich anzusehen war. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

10. Qualität und Sicherheit

10.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen und Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, einschlägige Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten und Standards einzuhalten.

10.2 Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.

- 10.3 Der Lieferant sichert zu, für alle in Deutschland zu erbringenden Dienst- und Werkleistungen stets sämtliche Anforderungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) in jeweils aktueller Fassung zu erfüllen und dies auch von seinen Unterlieferanten einzufordern und zu überwachen. Auf Verlangen hat er hierzu geeignete Auskünfte und Bestätigungen vorzulegen. Im Falle seines Verstoßes gegen das MiLoG hat der Lieferant extrutec von allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen und für entstehende Schäden einzustehen.
- 10.4 Der Lieferant ist verpflichtet, extrutec auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse hinzuweisen und für jede gelieferte Ware eine Herstellererklärung oder eine Konformitätserklärung (CE) im Sinne der einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften zuzusenden.
- 10.5 Der Lieferant wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in dieser Ziff. 10 enthaltenen, den Lieferanten treffenden Verpflichtungen durch seine Unterlieferanten sicherzustellen.
- 10.6 Die Kosten von Konformitätserklärungen, Ursprungszeugnisse oder sonstiger Zertifizierungsnachweise trägt der Lieferant. Die Konformitätserklärungen sind extrutec mit jeder Lieferung in deutscher und englischer Sprache unverzüglich vorzulegen.
- 10.7 extrutec ist bei Einhaltung einer rechtzeitigen Ankündigungsfrist während der üblichen Geschäftszeiten berechtigt, den laufenden Geschäftsbetrieb des Lieferanten und seine Qualitätssicherungsmaßnahmen zu kontrollieren und zu überwachen. Sofern für extrutec ein berechtigtes Interesse besteht, hat extrutec außerdem das Recht auf Einsichtnahme in die relevanten Unterlagen des Lieferanten. Der Lieferant ist in diesem Rahmen nicht zur Offenbarung von Betriebsgeheimnissen verpflichtet.
- 11. Ersatzteile und Lieferbereitschaft**
- 11.1 Der Lieferant ist verpflichtet, extrutec für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzungsdauer, mindestens jedoch zehn Jahre nach der letzten Lieferung, Ersatzteile zu angemessenen Konditionen zu liefern.
- 11.2 Stellt der Lieferant nach Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist oder während dieser Frist die Lieferung der Ware ein, hat er extrutec darauf hinzuweisen und extrutec eine Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu angemessenen Konditionen zu geben.
- 12. Gewerbliche Schutzrechte**
- 12.1 Der Lieferant steht nach Maßgabe des Abs. 2 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine gewerblichen Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen

Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

12.2 Der Lieferant ist verpflichtet, extrutec von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen extrutec wegen der in Abs. 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und extrutec alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

12.3 Weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an extrutec gelieferten Produkte bleiben unberührt.

13. Abtretung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

14. Eigentumsvorbehalt

14.1 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für extrutec vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch extrutec, so dass extrutec als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der

gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

14.2 Die Übereignung der Ware auf extrutec hat unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt extrutec jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. extrutec bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

15. Software

15.1 Enthält der Liefergegenstand für extrutec erstellte Software, so räumt der Lieferant extrutec ohne besondere Vergütung das Recht ein, die Software konzernweit einzusetzen, beliebig zu vervielfältigen und gemeinsam mit dem Liefergegenstand Dritten weltweit unentgeltlich zu überlassen.

15.2 Zum Zwecke der Wartung und Weiterentwicklung ist extrutec zur Rückübersetzung der Software berechtigt.

15.3 Etwaig vereinbarte Vergütungen für Softwareleistungen wird erst mit Durchführung eines förmlichen Abnahmeverfahrens mit schriftlicher Abnahmeerklärung durch extrutec fällig.

16. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Salvatorische-Klausel

16.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Vertragsparteien ist Moos (Bundesrepublik Deutschland), der Sitz von extrutec. Abweichend von Satz 1 ist extrutec jedoch berechtigt, den Lieferanten auch vor den Gerichten am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Einkaufsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu verklagen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

16.2 Für diese Einkaufsbedingungen sowie das Vertragsverhältnis der Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf (CISG).

16.3 Soweit der Vertrag oder diese Einkaufsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des

Vertrages und dem Zweck dieser Einkaufsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

16.4 Die Verträge mit dem Lieferanten werden ausschließlich in deutscher oder englischer Sprache geschlossen, abhängig davon, ob extrutec die Bestellung deutschsprachig oder englischsprachig abgibt. Erfolgt die Bestellung von extrutec in deutscher Sprache, ist dementsprechend ausschließlich die deutsche Version dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgeblich. Erfolgt die Bestellung von extrutec in englischer Sprache, ist ausschließlich die englische Version dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (General Terms and Conditions of Purchase) maßgeblich.